



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die deutsche Revolution**

**Blum, Hans**

**Florenz [u.a.], 1897**

Verteidigungsrede für Franz Mahler.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64064](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-64064)

## Verteidigungsrede,

gehalten vor dem Standgericht zu Rastatt am 13. August 1849 durch Oberamtmann  
Mahler für seinen Sohn **Franz Mahler**, Lieutenant im II. Großherzogl. Bad.  
Infanterie-Regiment.

Indem ich mich der eben so gründlichen als gediegenen Ausführung des  
meinem unglücklichen Sohne von der Staatsbehörde bestellten Verteidigers  
(Advokat Krämer aus Karlsruhe) anschließe und ihm meinen herzlichsten Dank  
dafür bezeige, ergreife ich unter dem Eindruck der verschiedenartigsten Gemüths-  
und Herzensregungen selbst noch das Wort; denn während es einerseits ein  
mehr als peinliches Gefühl für mich als Vater ist, in den Fall gekommen zu  
sein, für meinen eigenen — unter einer der schwersten Anklagen vor diesem  
hohen Gericht stehenden — Sohn als Verteidiger aufzutreten, ist auf der  
andern Seite der Gedanke wieder eben so erhebend für mich, daß es mir in  
letzterer Eigenschaft vielleicht gelingt, durch mein zwar schwaches aber von  
der lautersten Wahrheit eingegebenes und aus warmem Vaterherzen gesprochenes  
Wort meinen Sohn, selbst vor dem strengen Buchstaben des Gesetzes, wo nicht  
gänzlich zu exculpieren, so doch dessen mindere Schuldhaftigkeit auf das un-  
zweideutigste darzuthun.

Dies vorausgeschickt gehe ich zur Sache über, ich werde mich dabei auf  
das wesentlichste beschränken und mich überhaupt so kurz fassen, als es der  
Zweck meines Vortrages zuläßt.

Die Geschichte der Entstehung und des Verlaufs des in seinen weit-  
verzweigten Ursprüngen eben so heillosen als in seinen Folgen für das Land  
verderblichen badischen Volksaufstandes, welchen der Hr. Verteidiger schon so  
treffend geschildert hat, kann ich füglich übergehen, jedoch, um das vor unsern  
Blickten aufgerollte Bild in die richtige Schattirung zu bringen, nicht un-  
erwähnt lassen, daß die schon seit der ersten, noch mehr aber seit der zweiten  
Schilderhebung planmäßig und zuletzt ganz offen betriebene Verführung der  
Soldaten und dem gesammten Offiziercorps unmöglich lange ein Geheimniß  
bleiben konnte, und es vielleicht, ich sage vielleicht möglich gewesen wäre,  
diese Verführung, wo nicht gänzlich zu paralysiren, so doch in ihren

Wirkungen auf eine geringe Zahl zu beschränken, wenn den im Dienstweg dagegen ergriffenen Maßregeln auch ein gewisser moralischer Einfluß in dem erforderlichen Grade zur Seite gestanden wäre. Doch lassen wir das dahingestellt sein, indem ich nicht gemeint bin, irgend welche Recrimination, besonders in specieller Beziehung auf das II. Infanterie-Regiment — gegen Jemand zu erheben, ich habe dieses blos deswegen hier anzuführen für nöthig gefunden, weil es zum Verständniß und zur richtigen Beurtheilung des folgenden als Einleitung dient.

In wie weit mein Sohn bei den jüngsten Ereignissen als betheiligert erscheint, haben wir aus der gegen ihn vorgebrachten Anklage und dem unmittelbar darauf gefolgten Specialverhör zu entnehmen gehabt.

Wenn hiernach die Anlagsmomente mitunter auch schwerer Natur sind, so stehen denselben anderseits nicht minder gewichtige Entschuldigungsmomente und eben so triftige Milderungsgründe gegenüber.

Diese Momente und Milderungsgründe bestehen in folgendem:

- 1) War mein Sohn der eigentlichen Conspiration sowie dem der Wahl der Offiziere unmittelbar vorhergegangenen Treiben der Soldaten gänzlich fremd geblieben und nie näher als die übrigen Offiziere des Regiments davon unterrichtet gewesen.
- 2) Ist seine — man kann sagen noch unter den Augen der rechtmäßigen Obern des Regiments vor sich gegangene, von den Soldaten der 5. Compagnie einstimmig erfolgte Wahl zum Hauptmanne, sowie seine nachmalige Wahl zum Bataillonskommandeur lediglich ein Ausfluß der Liebe und des Vertrauens von Seiten der Mannschaft gewesen.
- 3) Diese Liebe und dieses Vertrauen der Soldaten hat mein Sohn vornehmlich durch seine bei allen Gelegenheiten bewiesene Fürsorge für dieselben zumal in dem Feldzug nach Schleswig-Holstein und in den früheren Zügen gegen die Freischaaren, sowie durch stets freundliche Behandlung sowohl in als außer dem Dienst zu erwerben gewußt.
- 4) Bei Annahme der Wahl hatte mein Sohn lediglich die Erhaltung der Ordnung und militärischen Disciplin in der Compagnie, beziehungsweise im Bataillon und hiernächst die Aufrechterhaltung und Durchführung der von verschiedenen Seiten bedrohten — wiewohl von der Staats-Regierung anerkannten — Reichsverfassung als Zweck im Auge.
- 5) Nur in diesem Sinne und in dieser Absicht, und überdieß mit dem ausdrücklich zu Protokoll erklärten Vorbehalt, daß die Landes-

verfassung und somit also auch die Rechte des Großherzogs unangetastet bleiben sollen, hat mein Sohn der provisorischen Regierung den Eid geleistet.

- 6) In diesem Sinne hat mein Sohn auch stets fort gehandelt, er hat an einem Gefecht gegen Truppen des eigenen Landes oder solcher Länder, deren Regierungen die Reichsverfassung anerkannt hatten, niemals Theil genommen, vielweniger hat er sich mit den nachmals zum Vorschein gekommenen republikanischen Tendenzen befreundet.
- 7) Den sprechendsten Beweis hiefür liefert die Affaire mit Struve am 6. Juni in Karlsruhe, wo mein Sohn durch sein energisches Einschreiten und seine Vereinigung mit der doch gewiß loyalen Karlsruher Bürgerwehr zur Vereitlung des Struve'schen Unternehmens, mit Hilfe seiner getreuen und in den socialistischen Grundsätzen mit ihm übereinstimmenden Flüchtlingslegion die Republik einzuführen, wohl nicht wenig, ja vielleicht am meisten beigetragen hat, welchen Moment daher auch schon der Staatsanwalt seinem Strafantrag als Milderungsgrund zu unterlegen sich bemüht hat gefunden.
- 8) In der Festung Raftatt wurde mein Sohn, wie wir vorhin gehört haben, durch physische Gewalt, d. h. durch Kanonen und gesperrte Thore gezwungen, zurückgehalten, er hat aber nicht nur nie an einem Ausfalle persönlich Theil genommen, sondern auch gleich in den ersten Tagen der Gernirung auf die Uebergabe der Festung, natürlich damals noch unter gewissen Bedingungen, gedrungen.
- 9) Endlich könnte ich auch noch das jugendliche Alter meines Sohnes (von kaum 23 Jahren) als Milderungsgrund anführen, ich lege jedoch nur in sofern einiges Gewicht darauf, als sich die Jugend in der Begeisterung für eine Idee weit eher zu unüberlegten Schritten hinreißen läßt, als das gereifere Alter, weshalb denn auch die Handlungen der Jugend immerhin einer nachsichtigeren Beurtheilung unterliegen, als jene des gereifern Alters.
- 10) Mehr Werth und ein größeres Gewicht lege ich hingegen auf die Antecedentien meines Sohnes; derselbe hat, so jung er noch ist, doch seinem Fürsten und Vaterlande schon über 6 Jahre treu und in Ehre gedient und während dieser ganzen Zeit nie eine Strafe, außer einmal wegen eines für ihn nicht unehrenhaften Duells eine äußerst geringe Arreststrafe erhalten, worüber, sowie über seine ganze frühere Führung er sich auf das Zeugniß aller seiner Vorgesetzten berufen kann.

Bei der Menge so triftiger Entschuldigungs- und Milderungsgründe dürfte sich das hohe Gericht wohl bewegen finden, der schon von dem Vertheidiger so dringend und schön motivirten Bitte um Freisprechung des Angeklagten zu deferiren oder mindestens die Sache den ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung zu überweisen.

Ich kann übrigens meinen Vortrag nicht schließen, ohne daß ich noch ein anderes Bedürfniß meines Herzens befriedige, indem ich Sr. Excellenz dem General und Festungsgouverneur v. Solleben für sein äußerst humanes und wohlwollendes Benehmen gegen mich und meine zwei Söhne gleich in den ersten Tagen ihrer Gefangenschaft den s. Z. schon in ein öffentliches Organ niedergelegten Tribut des tiefgefühltesten Dankes auch hier an diesem Ort nochmals öffentlich darbringe.

Nicht minder habe ich nun zu den Mitgliedern dieses hohen Gerichts das Vertrauen, sie werden mit den Gesinnungen strenger Loyalität auch die jedem tapfern Krieger eigenen Gesinnungen der Humanität verbinden, und sehr sonach ihrem Urtheilspruche mit voller Zuversicht entgegen.

**Mahler.**